

### **Satzung der Baukommission des Bischöflichen Ordinariates Limburg**

#### **§ 1 Errichtung einer Baukommission des Bischöflichen Ordinariates**

Zur Begleitung einzelner Baumaßnahmen des Bistums kann im Bischöflichen Ordinariat Limburg durch den Generalvikar eine Baukommission eingerichtet werden, die den Bauherrn unterstützen und beraten soll. Die Rechte und Zuständigkeiten der kurialen und Synodalen Gremien sowie der Gremien der Vermögensverwaltung

## § 2 Aufgaben

- (1) Die Zuständigkeit der Baukommission erstreckt sich auf die Begleitung und Beratung von genehmigten Baumaßnahmen.
- (2) Im Wesentlichen sollen Inhalte der Beratungen sein:
  - Grundlage der Planungen, wie etwa Raumprogramm und Flächenangaben,
  - Nutzungen,
  - Planungsstände und Planungsvarianten,
  - Kostenermittlungen und Terminpläne,
  - Kostenstände und Baufortschritte.

## § 3 Mitglieder

- (1) Geborene Mitglieder der Baukommission sind:
  - der Generalvikar
  - die Dezernentin/der Dezernent, die/der für die Nutzung und inhaltliche Ausrichtung des Konzeptes zuständig ist,
  - der/die Diözesanbaumeister/in.
- (2) Der Generalvikar beruft nach Anhörung der Dezentenkonferenz weitere Mitglieder. Ihm obliegt auch die Abberufung dieser Mitglieder, ebenfalls nach Anhörung der Dezentenkonferenz.

## § 4 Vorsitz und Geschäftsführung

Der Vorsitzende der Baukommission ist der Generalvikar. Stellvertretender Vorsitzender ist der Diözesanbaumeister. Dem Diözesanbaumeister obliegt gleichzeitig die Geschäftsführung.

## § 5 Arbeitsweise

- (1) Die Baukommission tagt in der Regel im Zweimonatsrhythmus auf Einladung des Geschäftsführers. Dieser legt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden die Tagesordnung fest. Darüber hinaus tagt sie, wenn der Diözesanbaumeister oder ein Mitglied der Baukommission dies verlangen.
- (2) Die Baukommission kann für die Beratung sachverständige Dritte hinzuziehen.

## § 6 Beschlussfassung

- (1) Die Baukommission ist abstimmungsfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

- (2) Die Baukommission trifft ihre Empfehlungen mit einfacher Stimmenmehrheit.

## § 7 Wirksamkeit der Beschlüsse und Informationen

- (1) Über die Empfehlungen der Baukommission erstellt der Geschäftsführer ein Ergebnisprotokoll. Dieses ist vom Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen und an die Mitglieder der Baukommission weiterzugeben. Das Ergebnisprotokoll ist außerdem, falls entsprechende Auswirkungen zu erwarten sind, den Mitgliedern der zuständigen Gremien durch den Geschäftsführer zur Kenntnis zu bringen.

- (2) Zu Einzelheiten über die Arbeitsweise kann sich die Baukommission eine Geschäftsordnung geben.

## § 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2017 in Kraft.

Limburg, 25. September 2017 + Dr. Georg Bätzing  
Az.: 568A/55990/17/03/1 Bischof von Limburg